



Brüssel, den 6. Oktober 2026
(OR. en)

13518/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0221(NLE)

ACP 86
WTO 103
RELEX 1223
COAFR 292

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES DURCH DAS
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN SADC-WPA-STAA TEN ANDERERSEITS EINGERICHTETEN
HANDELS- UND ENTWICKLUNGS AUSSCHUSSES

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2026

**DES DURCH DAS WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN SADC-WPA-STAATEN ANDERERSEITS
EINGERICHTETEN HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

vom ...

zur Neubesetzung der Liste der Schiedsrichter

DER HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Handels- und Entwicklungsausschuss hat am 18. Februar 2019 den Beschluss Nr. 1/2019¹ zur Erstellung der in Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Liste der Schiedsrichter angenommen. Eine Ersetzung dieser Liste wurde erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Teil III des Abkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus zu gewährleisten und die Mindestanzahl der verfügbaren Schiedsrichter aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Liste der Schiedsrichter muss aus drei Teillisten zusammengesetzt sein: eine Teilliste mit acht Personen für jede Vertragspartei des Abkommens und eine Teilliste mit fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Die Schiedsrichter müssen die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 2 des Abkommens erfüllen.
- (3) Es ist nicht erforderlich, diesen Beschluss in allen verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens zu erlassen, da er keine Änderungen der Bestimmungen des Abkommens enthält und lediglich für die interne Funktionsweise des Streitbeilegungsmechanismus zwischen den Vertragsparteien relevant ist.—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits Eingerichteten Handels- und Entwicklungsausschusses vom 18. Februar 2019 über die Annahme der Liste mit Schiedsrichtern (ABl. L 70 vom 12.3.2019, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/391/oj>).

Artikel 1

- (1) Die im Anhang des Beschlusses Nr. 1/2019 des Handels- und Entwicklungsausschusses vom 18. Februar 2019 enthaltene Liste der Schiedsrichter wird durch die Liste im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.
- (2) Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in englischer Sprache in zwei Urschriften angenommen. Jede Vertragspartei kann den Wortlaut dieses Beschlusses in die Sprachen übersetzen, die für ihre internen Verfahren und zur Information der Öffentlichkeit erforderlich sind Sprachen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Für den Handels- und Entwicklungsausschuss

Vertreter der SADC-WPA-Staaten

Vertreter der EU

ANHANG

Liste der in Artikel 94 Absatz 1 vorgesehenen Schiedsrichter des Abkommens

Von den SADC-WPA-Staaten ausgewählten Schiedsrichter:

1. Sakeus AKWEENDA
2. Nkululeko J. HLOPHE
3. Faizel ISMAIL
4. Kholofelo Ngokoane KUGLER
5. Tsotetsi MAKONG
6. Carlos Joaquim Nogueira MARTINS
7. Leonard Moses PHUTI
8. Sidney PILANE

Von der EU ausgewählte Schiedsrichter:

9. Danae AZARIA
10. Laurence BOISSON DE CHAZOURNES

11. Irina BUGA
12. Mary FOOTER
13. Michael Johannes HAHN
14. Federico ORTINO
15. Joost PAUWELYN
16. Hélène RUIZ FABRI

Schiedsrichter, auf die sich die Vertragsparteien geeinigt haben (Nichtstaatsangehörige, die den Vorsitz übernehmen können):

17. Ichiro ARAKI
 18. Christian HÄBERLI
 19. Merit JANOW
 20. Makane Moïse MBENGUE
 21. Claus VON WOBESER
-